



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer der
AiF-Forschungsvereinigungen

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail

Volker Richstein
volker.richstein@aif.de

Durchwahl/Fax

+49 221 37680-324
+49 221 37680-68

Datum

22.02.2017

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) Wiedervorlage von IGF-Anträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein nicht befürworteter oder von der Forschungsvereinigung zurückgezo-
gener Antrag kann in überarbeiteter Form im Rahmen der kontinuierlichen
Antragstellung ein weiteres Mal eingereicht werden. Dieser Antrag muss
dann deutlich als Wiedervorlage gekennzeichnet sein (siehe IGF-Leitfaden
Nr. 2). Die Wiedereinreichung eines nicht befürworteten Antrags auf Begut-
achtung in überarbeiteter Form hat aus Gründen der Aktualität grundsätz-
lich innerhalb von 12 Monaten nach Übersendung der gutachterlichen Stel-
lungnahmen zu erfolgen (siehe auch unser AiF-Rundschreiben vom
01.06.2015).

Aus aktuellem Anlass weisen wir an dieser Stelle nochmals darauf hin,
dass eine Wiedervorlage im ELANO auch als solche zu kennzeichnen ist,
damit auf die Vorgeschichte des Antrages Bezug genommen werden kann.
Geschieht dies nicht, so wird der Antrag zurückgewiesen. In der Regel wird
ein wiedervorgelegter Antrag auch von den Gutachtern der erstmaligen
Vorlage bewertet.

Schon bisher bestand für Sie zudem die Möglichkeit, eine zusätzliche Stel-
lungnahme oder Synopse zu den Gutachteranmerkungen hochzuladen
(siehe IGF-Leitfaden Nr. 2 „Wiedervorlage von Forschungsanträgen“), zu-
letzt als Teil des Dokumentes „*Zurückgezogener oder nicht befürworteter
Antrag in ursprünglicher Form*“. Der Wissenschaftliche Rat der AiF hatte in
seiner zurückliegenden Sitzung beschlossen, dieses Verfahren transparen-
ter zu gestalten:

- Bei Wiedervorlagen von nicht befürworteten oder zurückgezogenen
Anträgen in überarbeiteter Form wird den Antragstellern weiterhin **emp-
fohlen**, eine Stellungnahme beizufügen, ob und in welcher Form in der
Überarbeitung auf die Kritikpunkte der Gutachtergruppe eingegangen
wird. Dies kann auch in Form einer synoptischen Gegenüberstellung
der gutachterlichen Kritikpunkte mit den durchgeführten Änderungen er-
folgen. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines solchen Dokumentes be-
steht jedoch nicht.

AiF e.V.

Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

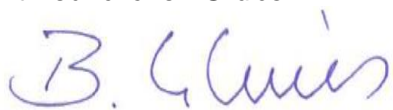
Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

- Diese Stellungnahme soll den Gutachtern, die in der Regel schon den Vorläuferantrag begutachtet haben, einen schnelleren Zugang zu den Änderungen im Antrag geben. Die Stellungnahme soll nicht dazu dienen, zusätzliche Erläuterungen zu geben, die in der Beschreibung des Antrages bspw. aus Platzgründen nicht enthalten sind. Grundlage des Gutachtervotums – und damit einer möglichen Bewilligung durch das BMWi – ist weiterhin der Text in der *Beschreibung zum Forschungsantrag*. Die Stellungnahme darf daher maximal 4 Seiten umfassen.
- Das Antragstool ELANO wird dahingehend erweitert, dass eine *Stellungnahme zur Wiedervorlage* in einem gesondert bereitgestellten Feld hochgeladen werden kann. Da dies kein Pflichtfeld ist, finden Sie – sofern der Antrag als Wiedervorlage gekennzeichnet ist – dieses Feld unter „Weitere Anlagen (optional)“.
- Den Gutachtern wird im Gutachterportal diese *Stellungnahme zur Wiedervorlage* dann ebenfalls als gesondertes Dokument zugänglich gemacht. In der alle Dokumente umfassenden ZIP-Datei wird diese Stellungnahme vor der Antragsbeschreibung eingefügt, um den Zweck eines vereinfachten Einstiegs in die Begutachtung sicherzustellen.

Im ELANO wird dieses Update voraussichtlich am **Donnerstag, den 23.02.2017** produktiv geschaltet.

Für Fragen steht Ihnen in der AiF-Geschäftsstelle Herr Marcus Rempe (Telefon: 0221 37680-328, E-Mail: marcus.rempe@aif.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF